

**Satzung**  
**für den Seniorenbeirat der Gemeinde Schönberg in der Fassung der Satzung zur 1.**  
**Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Schönberg (Lesefassung)**

Aufgrund des § 4 i.V.m. den §§ 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.04.2018, zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.2025, folgende Satzung der Gemeinde Schönberg für den Seniorenbeirat erlassen:

**§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben**

- (1) In der Gemeinde Schönberg wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Beirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Organe der Gemeinde fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten die Belange von Senioren berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (3) Die Aufgabe des Seniorenbeirats ist die Beteiligung von Senioren in der Gemeinde, nach der geltenden Gemeindeordnung. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren) in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
- (5) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der zu veröffentlichen ist. § 16 a GO bleibt unberührt.

**§ 2 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte**

- (1) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren, Anträge zu stellen.
- (2) Der oder dem Vorsitzenden werden zum Zweck der Unterrichtung die Einladungen der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse mit den öffentlichen Vorlagen rechtzeitig nachrichtlich übersandt. Soweit Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Interessen von Seniorinnen und Senioren berühren, sind auch die entsprechenden nicht-öffentlichen Vorlagen zu übersenden. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
- (3) Die / der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen; das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte, sofern Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren berührt sind.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

**§ 3 Zusammensetzung, Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 gewählten Mitgliedern.

- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Schönberg gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (3) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die / der am Wahltag das 60. Lebensjahr überschritten hat und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Schönberg gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (4) Nicht wählbar sind
  - Mitglieder der Gemeindevertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde.Dies gilt nicht für Auszubildende, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und geringfügig Beschäftigte der Gemeinde Schönberg und ihrer Eigenbetriebe sowie für Personen, die im Rahmen von Werk- und Honorarverträgen für die Gemeinde Schönberg oder ihre Eigenbetriebe tätig werden.<sup>1</sup>

#### **§ 4 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates.
- (2) Spätestens bis zum Ende des Folgemonats nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der / die KandidatIn mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. Ist die Nachrückerliste erschöpft, kann die Gemeindevertretung beschließen, dass eine Nachwahl erfolgt.

#### **§ 5 Wahlverfahren**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat den Wahltag fest. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister soll spätestens einen Monat vor Versand der Einladung zu der Versammlung nach Buchst. a) öffentlich zur Kandidatur aufrufen.
  - a) Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, durch die Gemeinde eingeladen werden.
  - b) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister geleitet. Es muss eine Wahlniederschrift gefertigt werden.
  - c) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Einwohnerinnen / Einwohner der Gemeinde, die in einer Wählerliste eingetragen sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt in geheimer Listenwahl.
  - d) Jede / jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
  - e) Die Stimmenzählung ist öffentlich.
  - f) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und

---

<sup>1</sup> Satz 2 eingefügt durch Art.1 der Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Schönberg vom 20.03.2025

Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Wahlergebnis fest.

### **§ 6 Innere Angelegenheiten**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
  - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
  - eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und bei Bedarf
  - eine Schriftführerin oder einen Schriftführer
  - eine Kassenwartin oder einen Kassenwart.
- (2) Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (3) Gewählte Amtsinhaber gemäß Abs. 1 können aus besonderen Gründen mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl aus ihrem Amt abgewählt werden.
- (4) Im Übrigen gilt für den Beirat die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse entsprechend, soweit sich der Beirat nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

### **§ 7 Einberufung des Seniorenbeirates**

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens 4mal im Jahr.
- (3) Bei Beiratssitzungen anwesende Gäste haben Rederecht.
- (4) Die Sitzungshäufigkeit soll 6 Sitzungen im Kalenderjahr nicht überschreiten. Zusätzliche Sitzungen sind möglich, wenn dringender Beratungs- und Beteiligungsbedarf besteht. Über die Notwendigkeit der Einberufung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Abstimmung mit der/dem Beiratsvorsitzenden.

### **§ 8 Finanzbedarf**

- (1) Die Mitglieder des Beirats erhalten eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung. Näheres regelt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönberg.
- (2) Der Seniorenbeirat verfügt über einen im Rahmen des jeweiligen Haushaltes der Gemeinde Schönberg zur Verfügung gestellten eigenen selbst zu bewirtschaftenden Haushaltstitel.

### **§ 9 Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nord und beim kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Schönberg vom 03.09.1997 außer Kraft.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Die Änderungen der Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Schönberg sind am Tag nach der Bekanntmachung am 28.03.2025 in Kraft getreten.

Schönberg/Holstein, 02.05.2018

Gemeinde Schönberg  
Der Bürgermeister  
Gez. Peter A. Kokocinski